

Verwaltung und Recht

## Fälle zum Eingriffsrecht

Bearbeitet von  
Von Jörg Bialon, M.A., Kriminalhauptkommissar, und Uwe Springer, Polizeidirektor

2. Auflage 2018. Buch. XXIV, 247 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 72246 2  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

der Hundehalterin besprühen die Polizeibeamten den Schäferhund mit Pfefferspray. Dadurch kommt es bei dem Tier zu Schmerzen in den Augen und Atemwegsproblemen. Das steht so nicht ausdrücklich im Sachverhalt. Nach dem Einsatz des Pfeffersprays lässt der Hund jedoch den Arm der Polizisten los. Daraus kann geschlossen werden, dass die oben beschriebenen Wirkungen eingetreten sind. Damit wird in das Nutzungsrecht der Hundehalterin eingegriffen und Art. 14 I GG ist betroffen.

Ein Eingriff in Art. 20a GG liegt nicht vor, da es sich bei dieser Norm um eine Staatszielbestimmung handelt und der Bürger daraus keine subjektiv einklagbaren Rechte herleiten kann.<sup>1</sup>

## 2. Zielrichtung der Maßnahme

Der Einsatz des Pfeffersprays könnte der Gefahrenabwehr dienen.<sup>2</sup> Laut Sachverhalt hat sich der Schäferhund in den Unterarm der Polizistin verbissen. Bei einem so großen und kräftigen Tier wie dem Schäferhund besteht die Gefahr, dass die Polizistin schwer verletzt wird. Unter Umständen können die beigefügten Bisswunden zum Verlust des Armes und damit zur Polizeidienstunfähigkeit führen. Somit besteht eine Gefahr für die Gesundheit der Beamtin. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 229, 13 StGB andauert, solange der Angriff durch den Hund nicht beendet wird. Die Zwangsanwendung dient somit der Gefahrenabwehr.

## II. Formelle Rechtmäßigkeit

Laut Bearbeitungshinweis ist diese zu unterstellen.

## III. Materielle Rechtmäßigkeit

### 1. Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigung für die Anwendung des Zwangs könnte sich aus § 50 II PolG NRW ergeben.<sup>3</sup> Dem Einsatz des Pfeffersprays ist keine Verfügung auf ein Dulden, Unterlassen oder Handeln vorausgegangen. Voraussetzungen aus § 50 II PolG NRW ist deshalb, dass eine gegenwärtige Gefahr vorliegt. Wie oben begründet, liegt eine Gefahr für die Gesundheit der Polizistin und für die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung vor. Hier ist bereits ein Schaden eingetreten, da sich der Hund in den Unterarm der Beamtin verbissen hat. Von dieser Situation gehen weitere Gesundheitsgefahren und damit auch eine Gefahr für die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung aus. Damit ist die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegenwärtig.

Fraglich ist, ob der Sofortvollzug des Zwangs nötig ist, um die Gefahr abzuwehren. Das Gesetz nennt dafür drei Anwendungsbeispiele. Zutreffen könnte hier, dass Maßnahmen gegen die Hundehalterin nicht rechtzeitig möglich sind. Für

<sup>1</sup> Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke/Sannwald, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, § 20a Rn. 7.

<sup>2</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 35 ff.

<sup>3</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 789 ff.

das Verhalten des Tieres ist die Halterin gem. § 5 I PolG NRW die Zustandsverantwortliche. An sie müsste die Polizei die Aufforderung richten, den Hund zurückzunehmen und den Angriff zu beenden. Diese Aufforderung würde zu viel Zeit kosten. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, dass sich die Verletzungen des Arms vertiefen und ausweiten. Daher muss hier sofort gehandelt werden. Der Sofortvollzug des Zwangs ist nötig.

Weiter ist zu prüfen, ob die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse handelt. Diese liegt vor, wenn der fiktive/hypothetische Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Eingeschoben ist hier zu prüfen, ob die Verfügung an die Hundehalterin „Nehmen Sie den Hund zurück und beenden Sie den Angriff des Tieres“ rechtmäßig ist.

Die Verfügung greift in die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG, der Tierhalterin ein.<sup>4</sup> Sie kann durch diese Anweisung nicht mehr nach Belieben mit dem Tier umgehen. Die Zielrichtung der Maßnahme ist die gleiche wie für den Einsatz des RSG. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die formelle Rechtmäßigkeit wird laut Bearbeitungshinweis unterstellt. Als Ermächtigungsgrundlage greift § 8 I PolG NRW.<sup>5</sup> Da eine gegenwärtige Gefahr oben schon begründet wurde, liegt damit auch die konkrete Gefahr vor. Die oben beschriebene Aufforderung an die Frau ist nicht in den §§ 9–46 PolG NRW geregelt. Somit findet die Generalklausel Anwendung. Wie oben begründet ergibt sich die Adressatenregelung aus § 5 I PolG NRW. § 8 I PolG NRW lässt erforderliche Maßnahmen zu. Die Aufforderung, den Hund zurückzunehmen, ist geeignet, den gegenwärtigen Angriff des Hundes abzuwehren. Ein milderes Mittel ist nicht denkbar. Von der Beachtung des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn wird hier ausgegangen. Damit ist der fiktive Verwaltungsakt gegen die Hundehalterin rechtmäßig. Die Polizei handelt innerhalb ihrer Befugnisse.<sup>6</sup>

Der Tatbestand des § 50 II PolG NRW ist erfüllt.

Das Anwenden unmittelbaren Zwangs ist ein zulässiges Zwangsmittel nach § 51 I Nr. 3 PolG NRW.<sup>7</sup>

Gemäß § 55 I PolG NRW kann die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind.<sup>8</sup> Ein Zwangsgeld, § 53 PolG NRW, ist schriftlich festzusetzen und wäre hier untauglich, um die gegenwärtige Gefahr

<sup>4</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 158.

<sup>5</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 161 ff.

<sup>6</sup> **Hinweis:** Da sich aus dem Sachverhalt keine rechtlichen Bedenken für die Rechtmäßigkeit des zu prüfenden Verwaltungsakts ergeben, wird die eingeschobene Prüfung des fiktiven Verwaltungsaktes stark gekürzt und im Urteilsstil vorgenommen. Die Verfasser halten es für zulässig, die Beachtung des Ermessens und des Übermaßverbots zu unterstellen. Wenn später diese Themen bei der Prüfung des unmittelbaren Zwangs gründlich bearbeitet werden, dann lässt sich daraus folgern, dass der Bearbeiter auch in der Lage ist, bei der rechtlich unproblematischen Prüfung des fiktiven Verwaltungsaktes diese Begutachtung vorzunehmen. Dann ist es sinnvoll und zulässig, an geeigneter Stelle die Prüfung abzukürzen.

<sup>7</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 795.

<sup>8</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 809 ff.

abzuwehren. Eine Ersatzvornahme käme begrifflich in Betracht, da nicht nur die Hundehalterin in der Lage wäre, den Angriff des Tieres zu beenden. Damit wäre die Handlungsaufforderung auch vertretbar. Dabei ist zu beachten, dass eine andere Person (Fremdvornahme) nicht anwesend ist und damit allein aus zeitlichen Gründen diese theoretische Möglichkeit ausscheidet. Allerdings ist auch die Polizei selbst im Gesetz aufgeführt, um eine vertretbare Handlung auszuführen (Selbstvornahme). Damit läge auch dann begrifflich eine Ersatzvornahme vor. Eine solche scheidet allerdings aus, wenn bei der Vornahme einer Handlung durch die Polizei ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder sogar eine Waffe eingesetzt wird.<sup>9</sup> Im Sachverhalt wird das RSG eingesetzt. Dies stellt gem. §58 I, III PolG NRW ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dar. Somit scheidet die Ersatzvornahme als Zwangsmittel aus und die Polizei kann gem. §55 PolG NRW unmittelbaren Zwang anwenden.

Gemäß §57 I PolG NRW sind für die Art und Weise, wie unmittelbarer Zwang eingesetzt wird, die §§58 ff. PolG NRW zu beachten. Die Zuordnung des RSG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wurde oben bereits vorgenommen.

## 2. a) Besondere Verfahrensvorschriften

Unmittelbarer Zwang ist nach §§51 II, 56 I und 61 I PolG NRW vor der Anwendung anzudrohen.<sup>10</sup> Im Sachverhalt wurde der Einsatz des RSG jedoch nicht angedroht. Die Androhung kann entfallen, §§56 I 3 und 61 I 2 PolG NRW, wenn dies unter anderem zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr wurde oben belegt. Da der Hund sich schon im Arm der Polizistin verbissen hat und mit weiteren Verletzungen und schwereren Schäden zu rechnen ist, bleibt hier keine Zeit, den RSG-Einsatz erst anzudrohen und darauf zu warten, dass die Halterin ihren Hund unter Kontrolle bringt. Hier muss sofort gehandelt werden. Daher ist es zulässig, auf das Androhen des RSG-Einsatzes zu verzichten.

## b) Anordnungsbefugnis

Die Maßnahme darf durch jeden Polizeibeamten angeordnet werden.

## 3. Adressat

Die Richtung der Maßnahme wurde oben bereits geprüft. Adressat ist hier die Zustandsverantwortliche für den Hund nach §5 I PolG NRW.

## 4. Rechtsfolge

### a) Zugelassene Rechtsfolge

§50 II PolG NRW erlaubt den Sofortvollzug des Zwangs. Nach §51 I Nr. 3 PolG NRW ist der unmittelbare Zwang zugelassenes Zwangsmittel. §55 I PolG NRW erlaubt die Anwendung des unmittelbaren Zwangs. Das RSG ist Hilfsmittel

<sup>9</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 814.

<sup>10</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 815 ff.

der körperlichen Gewalt nach § 58 I, III PolG NRW. Damit ist der Einsatz des Pfeffersprays im Sachverhalt eine Maßnahme, die der zugelassenen Rechtsfolge entspricht.

#### b) Hinreichende Bestimmtheit

Hier nicht zu prüfen.

#### c) Ermessen<sup>11</sup>

Wegen der akuten Gefahr für die Gesundheit der Polizistin reduziert sich das Entschließungsermessen auf null. Fehler bei der Ausübung des Auswahlermessens sind im Sachverhalt nicht zu erkennen.

#### d) Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn<sup>12</sup>

Nun ist das Übermaßverbot, § 2 PolG NRW, zu prüfen. Dass der Einsatz des unmittelbaren Zwangs geeignet und erforderlich ist, wurde bereits in § 55 I PolG NRW geprüft. Auf die obigen Ausführungen dazu wird verwiesen.

Fraglich ist, ob der Einsatz des RSG die geeignete Form des unmittelbaren Zwangs ist, um den Angriff des Schäferhundes abzuwehren. Pfefferspray wird im Handel auch bei Tierabwehrsprays genutzt. Der Wirkstoff des polizeilich eingesetzten RSG ist stärker als der im öffentlichen Handel verwendete. Wenn man bereits davon ausgeht, dass ein Tierabwehrspray geeignet ist, einen Hundeangriff abzuwehren oder zu beenden, dann gilt dies erst recht für das dienstlich gelieferte RSG, da der dabei verwendete Wirkstoff deutlich stärker ist. Somit ist der Einsatz des RSG geeignet.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist nach § 2 I PolG NRW zu begutachten. Dabei ist das geeignete Mittel einzusetzen, das den Betroffenen und auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Fraglich ist, ob hier nicht körperliche Gewalt nach § 58 II PolG NRW ausgereicht hätte, um den Hundeangriff zu beenden. Ein Schäferhund ist so kräftig, stark und ausdauernd, dass die einfache körperliche Gewalt nicht ausreicht, um den Hund zu lösen, wenn er sich im Unterarm verbissen hat. Damit ist körperliche Gewalt ungeeignet, die gegenwärtige Gefahr zu beenden. Ein anderes geeignetes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist hier nicht zu erkennen. Schläge mit dem Einsatzmehrzweckstock (EMS), Waffe nach § 58 IV PolG NRW, auf den Körper und Kopf des Tieres, könnten dazu führen, dass der Hund loslässt. Allerdings dürfte der Erfolg ungewiss sein und auch deutlich länger dauern, als die Wirkung des Pfeffersprays. Damit wird eine wirksame und dauerhafte und sofortige Gefahrenabwehr nicht erzielt. Somit ist auch der Einsatz des EMS ungeeignet. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob der Einsatz unter freiem Himmel oder im geschlossenen Raum erfolgt. Sollte die Situation in einem Raum ablaufen, so wird durch den RSG-Einsatz nicht nur der Hund beeinflusst, sondern auch die im Raum befindlichen Menschen werden unter Augenreizungen und

<sup>11</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 118 ff.

<sup>12</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 124 ff. und 830 ff.

gegebenenfalls Atemwegsbeschwerden leiden. Allerdings ist hier kein anderes Mittel des unmittelbaren Zwangs geeignet. Daher ist das RSG mildestes Mittel der Gefahrenabwehr.

Zuletzt ist zu prüfen, ob der Einsatz des Pfeffersprays angemessen ist, § 2 II PolG NRW. Wie oben beschrieben werden dem Schäferhund Schmerzen und körperliche Leiden zugefügt. Die Hundehalterin ist damit in ihrem Grundrecht nach Art. 14 I GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Schäferhund sind jedoch vorübergehend und hinterlassen keine bleibenden Schäden. Daher kann hier von einem geringen Grundrechtseingriff ausgegangen werden. Auf der anderen Seite geht es um den Schutz eines der höchsten Rechtsgüter, nämlich der Gesundheit der Polizisten. Dazu kommt noch die mögliche Polizeidienstunfähigkeit als Folge des Hundebisses. Wägt man dies miteinander ab, so ist ein Missverhältnis zwischen dem betroffenen Grundrecht und dem angestrebten Ziel nicht erkennbar. Der RSG-Einsatz ist verhältnismäßig im engeren Sinn.

#### IV. Ergebnis

Der Einsatz des Pfeffersprays ist rechtmäßig.

#### Aufgabe 2: Erschießen des Schäferhundes

##### I. Ermächtigungsgrundlage

Es wird auf die Ausführungen zu Aufgabe 1 verwiesen.

##### II. Formelle Rechtmäßigkeit

Es wird auf die Ausführungen zu Aufgabe 1 verwiesen.

##### III. Materielle Rechtmäßigkeit

###### 1. Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage

Für die Bearbeitung der §§ 50 II, 51 I Nr. 3, 55 I und 57 I PolG NRW wird auf die Ausführungen zu Aufgabe 1 verwiesen.

Ergänzend ist folgendes festzustellen:

Gemäß § 58 I und IV PolG NRW ist die Dienstwaffe zugelassene Waffe.<sup>13</sup>

§ 63 I 1 PolG NRW schreibt vor, dass die Schusswaffe nur eingesetzt werden darf, wenn mildere Formen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet wurden oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.<sup>14</sup> Oben wurde bejaht, dass der Einsatz des RSG zur Abwehr des Hundeangriffs geeignet ist. In der Gefahrenabwehr gilt der Grundsatz, dass das Mittel zu wählen ist, mit dem die Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam und dauerhaft abgewehrt werden kann. Man kann daran Zweifel haben, ob das RSG schnell genug und auch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend wirkt, um den Hundebiss zu lösen. Hier wird die Meinung vertreten, dass beide Ergebnisse zulässig sind,

<sup>13</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 807 f.

<sup>14</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 838 f.

nämlich dass das RSG geeignet bzw. ungeeignet ist. Für den letzteren Fall wäre die Voraussetzung nach §63 I 1 PolG NRW erfüllt. Eindeutig reicht die körperliche Gewalt nicht aus, um den im Sachverhalt geschilderten Angriff abzuwehren. Auch der Einsatz des EMS wurde oben schon als ungeeignet eingeordnet. Damit ist vertretbar, dass die Schusswaffe zur Gefahrenabwehr genutzt werden darf.

Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann, §63 I 2 PolG NRW.<sup>15</sup> Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. §5 I 2 PolG NRW bestimmt, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden sind. Die Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW führt unter 63.13 aus, dass der Schusswaffengebrauch gegen Tiere zulässig ist, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht (sie insbesondere Menschen bedrohen) und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Somit dürfte auf den Schäferhund geschossen werden. Allerdings legt die Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW unter 63.12 fest, dass ein Schusswaffengebrauch gegen Sachen nicht vorliegt, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass hierdurch Personen verletzt werden. Der Sachverhalt spricht von drei Personen, die in der Einsatzsituation vor Ort sind, nämlich die Hundehalterin und die beiden Polizisten. Da die Beamten im Gespräch mit der Frau sind, ist anzunehmen, dass die Personen relativ dicht zusammen stehen. Der Schuss auf den Hund wird aus dem Nahbereich abgegeben. Das spricht für eine hohe Treffwahrscheinlichkeit. Mit der heute eingesetzten Munition ist es wahrscheinlich, dass die Kugel auch im Körper des Tieres stecken bleibt. Andererseits ist das Tier, auch wenn es sich in den Arm der Polizistin verbissen hat, ein sich bewegendes Ziel, was die Wahrscheinlichkeit eines Treffers verringert. Dazu kommt noch der hohe Stress durch die außergewöhnliche Einsatzsituation und den gegenwärtigen Angriff auf die Gesundheit der Polizistin. Daher ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein abgegebener Schuss das Ziel verfehlt und stattdessen eine der in der Nähe stehenden Personen trifft. Damit liegt nicht mehr ein Schusswaffengebrauch gegen das Tier vor, sondern es ist hier so zu prüfen, als ob auf eine der Personen geschossen wird. Dabei müssen die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen eine Person für jeden Menschen geprüft werden, der von der Kugel getroffen werden könnte. Geht man davon aus, dass der nicht vom Hund angegriffene Polizist schießt, so betrifft das im Sachverhalt die Hundehalterin und die angegriffene Polizistin. Damit sind die Voraussetzungen aus §64 I PolG NRW zu prüfen.

Einzig Ermächtigungsgrundlage könnte hier §64 I Nr.1 PolG NRW sein.<sup>16</sup> Dann müsste eine gegenwärtige Gefahr für Gesundheit (im Gesetz mit „Leib“ bezeichnet) oder Leben einer Person vorliegen. Dabei muss gemäß der Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW, Ziff.64.11, mindestens die Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung gegeben sein. Diese Voraussetzung ist, wie weiter oben geprüft, erfüllt. Der Tatbestand des §64 I Nr. 1 PolG NRW ist damit gegeben.

<sup>15</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 840 f.

<sup>16</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 846.

§63 IV 1 PolG NRW verbietet den Einsatz der Schusswaffe, wenn für den Polizeivollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.<sup>17</sup> Dies liegt, wie oben ausgeführt, in der gegebenen Situation vor. Allerdings lässt §63 IV 2 PolG NRW den Schusswaffengebrauch ausnahmsweise zu, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. Fraglich ist, ob die Polizistin durch den Angriff des Hundes sterben könnte. Der Angriff des Hundes auf einen erwachsenen Menschen kann zu schweren Verletzungen führen, wie sie im Sachverhalt auch beschrieben werden. Dass die Polizistin mit Wahrscheinlichkeit durch den Angriff verstirbt, ist schwer vorstellbar. Dazu müsste eine Reihe von unglücklichen Umständen zusammenkommen. Das reicht jedoch nicht aus, um eine gegenwärtige Lebensgefahr zu begründen. Die Voraussetzungen des §63 IV 2 PolG NRW liegen nicht vor.

#### IV. Ergebnis:

Der Schusswaffengebrauch gegen den Schäferhund ist rechtswidrig.

**Anmerkung:** §57 II PolG NRW bestimmt, dass die Vorschriften über Notwehr und Notstand unberührt bleiben.<sup>18</sup> Damit kann der Schusswaffengebrauch straf- und zivilrechtlich gerechtfertigt sein.

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

<sup>17</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 845.

<sup>18</sup> Bialon/Springer EingriffsR Rn. 822.

## Fall 19: Schusswaffeneinsatz gegen Polizisten

**Schwerpunkte:** Zwang zur Gefahrenabwehr ohne vorausgegangenen Verwaltungsakt, Abgabe von Warnschüssen, Schusswaffengebrauch gegen Personen, Anscheinsgefahr

### Sachverhalt

Ein stark alkoholisierter 26-Jähriger schoss auf offener Straße in Krefeld um 6:47 Uhr mit einer Schusswaffe. Bei Eintreffen der Funkstreifenwagenbesatzung saß der Mann in einem Wartehäuschen des ÖPNV und schoss gezielt auf die Beamten, die daraufhin hinter ihrem Fahrzeug Schutz suchten und ihrerseits mehrere Warnschüsse in die Luft abgaben. Der 26-Jährige legte daraufhin die Waffe ab und konnte überwältigt werden. Dabei trugen er und ein Polizeibeamter leichte Verletzungen davon. Bei der Waffe handelte es sich um eine Schreckschusswaffe.

**Aufgabe:** Prüfen Sie in einem Gutachten die Abgabe mehrerer Warnschüsse in die Luft.

**Bearbeitungshinweis:** Die formelle Rechtmäßigkeit ist als gegeben zu unterstellen.

beck schon da  
DIE FACHBUCHHANDLUNG